



**Zertifizierungsprogramm für
EN 1090-1
EN ISO 3834
DIN 2303**

**Durchführung von Inspektionen/Audit nach
EN 1090-1 gem. VO(EU) 305/2011 (CPR)
EN ISO 3834
DIN 2303**

**für das Schweißen von metallischen Werkstoffen
bei Herstell-/Instandsetzungs-/Zulieferbetrieben**

#schaffenwir
Eine Initiative der **WKO**

**ZERTIFIZIERUNGS
STELLE**  **WKO**

1. Zweck:

Das vorliegende Dokument beschreibt die Durchführung von Inspektionen/Audits und die Zertifizierung von Herstellern/Inverkehrbringern/Instandhaltungsbetrieben:

einer Werkseigenen-Produktions-Kontrolle (WPK) nach EN 1090 (Stahl-/Aluminiumbauteilen und Bausätzen aus Stahl/Aluminium

zu den Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen nach EN ISO 3834^{*)}

zu den Qualitätsanforderungen für das Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303.

Die Beurteilung der WPK nach EN 1090-1 und CPR (Bauproduktenverordnung) setzt sich aus 2 Stufen zusammen:

Stufe 1: Dokumentenkontrolle
Diese kann im Vorhinein nach Übermittlung der Unterlagen an die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle oder remote erfolgen oder auch im Rahmen der Erstinspektion/des Audits vor der Stufe 2.

Stufe 2: Vor-Ort-Prüfung der Umsetzung in der Produktion und der Organisation des Herstellers/Inverkehrbringers (Betriebsbegehung/SITE-VISIT)

Analog wird bei der Zertifizierung nach EN ISO 3834^{*)} und DIN 2303 sinngemäß vorgegangen, wobei - wenn Kombinationen dieser Normen zertifiziert werden sollen - auf den Umstand Rücksicht genommen wird, dass die Überschneidungen berücksichtigt werden.

**) eine Zertifizierung nach EN ISO 3834 kann nur eigenständig oder in Kombination mit EN1090-1 oder DIN 2303 erfolgen. Eine Kombination mit einer ISO 9001 Zertifizierung bzw. im Rahmen einer ISO 17021 Akkreditierung durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle ist NICHT möglich.*

Die Zertifizierungen nach EN 1090-1, EN ISO 3834 und DIN 2303 bedürfen einer periodischen Überprüfung.

Demnach sind in vorgegebenen Abständen

- Überwachungsaudits nach EN 1090-1 und
- Überwachungs- und Wiederholungsaudits nach EN ISO 3834
- Überwachungs- und Wiederholungsaudits nach DIN 2303

durchzuführen.

2. Geltungsbereich:

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle bietet Herstellern/Inverkehrbringern bzw. Instandsetzungsbetrieben ihre Dienste zur Zertifizierung der Werkseigenen-Produktions-Kontrolle (WPK) gemäß Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011 und der harmonisierten Norm EN 1090-1 und/oder zur Zertifizierung nach EN ISO 3834 („Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen“) und/oder zur Zertifizierung als Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen zum Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303 an.

Diesem Zertifizierungsprogramm liegen die Normen ÖNORM EN ISO IEC 17065 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen die Produkte... zertifizieren) und ÖNORM EN ISO IEC 17067 (Konformitätsbewertung – Grundlagen der Produktzertifizierung...) zu Grunde.

Das Zertifizierungsprogramm der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle gilt für alle Erstinspektionen/Audits, Überwachungs- und Wiederholungsaudits bei Herstellern/Inverkehrbringern bzw. bei Instandsetzungsbetrieben für wehrtechnische Produkte für den Nachweis der EN 1090-1, ISO 3834 und DIN 2303.

Die Inspektionen/Audits werden entweder auf Basis der Verordnung für Bauprodukte (EU) 305/2011 und der harmonisierten Norm EN 1090-1, und/oder auf Basis der „Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen“ nach EN ISO 3834 bzw. zu den Qualitätsanforderungen and das Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303 durchgeführt.

Die Entscheidung darüber, ob die Zertifizierung nach EN 1090-1, der EN ISO 3834 oder der DIN 2303 bzw. Kombinationen der genannten Normen erfolgen soll, trifft der Hersteller/Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte.

3. Zertifizierungsablauf

In den folgenden Abschnitten werden die erforderlichen Schritte vom Antrag bis zur Zertifikatserteilung beschrieben.

Der Artikel 36 der BPV kann nicht zur Anwendung kommen.

Die Einleitung der Zertifizierung erfolgt nach Anfrage des Herstellers/Inverkehrbringers, der daraufhin von der Zertifizierungsstelle die erforderlichen Unterlagen für die Datenerhebung zur Angebotslegung (Antrag) übermittelt bekommt.

Der Kunde (Hersteller/Inverkehrbringer bzw. Instandhaltungsbetrieb für wehrtechnische Produkte) gibt in diesem Dokument an, ob eine Zertifizierung nur nach:

- der WPK nach ÖNORM EN 1090-1,
- der Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834ff
- den Qualitätsanforderungen für Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303

oder Kombinationen der genannten Normen erfolgen soll.

HINWEIS:

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle empfiehlt den Kunden (Hersteller/Inverkehrbringer) spätestens bei einer Beauftragung zur Zertifizierung durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle eine Prozessbeschreibung für die Werkseigene-Produktions-Kontrolle nach EN 1090-1 und/oder Prozess-/Arbeitsbeschreibungen für den Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen zur Durchführung von Schweißarbeiten nach EN ISO 3834 und/oder Prozess-/Arbeitsbeschreibungen für den Nachweis zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen zum Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303 im Entwurf vorliegen zu haben.

Ebenso sollten die verantwortlichen Personen wie:

- Verantwortlicher für die WPK / QM-Verantwortlicher
- Verantwortliche Schweißaufsicht(en)
- Werkstätten- / Produktionsleiter

über die grundsätzlichen Anforderungen für die Zertifizierung unterrichtet sein.

Auf Wunsch des Herstellers/Inverkehrbringers kann ein erstes Informationsgespräch zur weiteren Abklärung spezifischer Fragen durchgeführt werden.

Dabei können Punkte wie z.B.

- Ziel und Nutzen der Zertifizierung
- Voraussetzungen für die Zertifizierung
- Ablauf der Erstinspektion (des Audits) und der Zertifizierung
- Geltungsbereich und Normengrundlage
- Termine

besprochen werden.

Ebenso kann auf Wunsch des Auftraggebers auch ein kostenpflichtiges Voraudit durchgeführt werden.

3.1. Anfrage & „Antrag“

Als erste Information zu den angebotenen Zertifizierungen dieses Zertifizierungsprogramms steht ein Folder auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle als Download zur Verfügung. Anfragen zur Zertifizierung können telefonisch oder per Mail an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Auf Wunsch wird der Antrag elektronisch versandt. Dieser steht als Download auch auf der Homepage zur Verfügung.

Für die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle ist es für einen ersten Überblick zur gewünschten Zertifizierung wesentlich, jene Informationen vom Antragsteller zu erhalten, die für die Beurteilung der Umsetzbarkeit der gewünschten Zertifizierung relevant sind.

Die erforderlichen Informationen werden schriftlich über das Formular „PR2020_000_Datenerhebung_Angebot“, welches dem Antragsteller online zur Verfügung steht, eingeholt. Interessierten Unternehmen wird das vorliegende Zertifizierungsprogramm „PR2020_021_Zertifizierungsprogramm“ zugeschickt.

Nach ca. einer Woche wird beim interessierten Unternehmen nachgefragt. Dabei werden z.B. folgende Fragen gestellt.

- gibt es Unklarheiten über das Zertifizierungsprogramm
- benötigt das Unternehmen Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages
- hat der Hersteller/Inverkehrbringer Fragen zum Umfang der Zertifizierung
- hat der Hersteller/Inverkehrbringer Terminwünsche
- Idealer Ablauf der Zertifizierung
 - Überprüfung der Machbarkeit
 - Versand des Angebotes (mit AGBs und Auditcheckliste)
 - Beauftragung durch Hersteller/Inverkehrbringer
 - Rücksendung der ausgefüllten Checklisten durch Hersteller/Inverkehrbringer
 - Übermittlung des Auditplans
 - Durchführung des Audits beim Hersteller/Inverkehrbringer

Auf der Basis des unterschriebenen und übersandten Dokumentes „PR2020_000_Datenerhebung_Angebot“ wird durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle eine Überprüfung der vorliegenden Daten vorgenommen.

3.2. Prüfung der Machbarkeit

Das retournierte und unterschriebene Dokument „PR2020_000_Datenerhebung_Angebot“ dient zur Vorbeurteilung, ob die Grundvoraussetzungen für eine Erstinspektion/Audit vorliegen.

Dabei werden folgende Punkte einer Prüfung unterzogen:

- Wird nur eine Zertifizierung nach EN 1090-1 gewünscht?
- Wird nur eine Zertifizierung nach EN ISO 3834 gewünscht?
- Wird nur eine Zertifizierung nach für DIN 2303 gewünscht?
- Wird nur eine Zertifizierung von Kombinationen der Normen EN 1090-1, EN ISO 3834 bzw. DIN 2303 gewünscht?
- Liegen alle erforderlichen Informationen vor?
- Ist der Geltungsbereich entsprechend der ONR 21090 angegeben?
- Sind die Ausnahmen nach CPR 07/04/3 „Regelung der Ausnahmen zur CE-Kennzeichnung“ berücksichtigt?
- Sind ausreichend qualifizierte Mitarbeiter gemäß EN ISO/IEC 17065 für die Durchführung der Inspektion/Audit bei der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle verfügbar?
- Ist die gewünschte Zertifizierung im Akkreditierungs-/Notifizierungsumfang möglich?
- Ist die Inspektion/Audit und eine Zertifizierung für die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle machbar?

Bei positivem Ergebnis der Prüfung der Machbarkeit wird auf Grundlage der vorliegenden und überprüften Informationen des Antrages und des erforderlichen Auditumfangs ein Angebot erstellt.

Bei Überwachungsaudits und Wiederholungsaudits gilt grundsätzlich die gleiche Vorgangsweise.

3.3. Personelle Besetzung - Auditteam

Parallel zur Bewertung der Machbarkeit werden von der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die Auditoren für die Erstinspektion/Audit nach EN 1090-1 und/oder den Normen EN ISO 3834 bzw. DIN 2303 nach Verfügbarkeit ausgewählt.

Dabei wird sichergestellt, dass die eingesetzten Auditoren unabhängig und unparteiisch sind, also:

- keine Beratungstätigkeiten bezüglich des Aufbaus einer WPK (Werkseigene-Produktions-Kontrolle), einem System zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen zur Durchführung von Schweißarbeiten nach EN ISO 3834 oder einem System zum Nachweis zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen für das Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach EN DIN 2303 für den betreffenden Hersteller/Inverkehrbringer bzw. Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte in den letzten 2 Jahren durchgeführt haben
- nicht im Unternehmen des Herstellers/Inverkehrbringers bzw. des Instandsetzungsbetriebes für wehrtechnische Produkte tätig waren
- keine Schulungen bzw. internen Audits beim Hersteller/Inverkehrbringer bzw. Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte in den letzten 2 Jahren durchgeführt haben.
- nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einer verantwortlichen Person des Herstellers/Inverkehrbringers bzw. des Instandsetzungsbetriebs für wehrtechnische Produkte stehen.

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle gewährleistet, dass Auditoren, welche die Erstinspektion durchführen, keine weiterführende Beratung für den Hersteller/Inverkehrbringer bzw. für Instandsetzungsbetriebe von wehrtechnischen Produkten unter diesem Titel (Bauproduktenverordnung, WPK, EN ISO 3834, DIN 2303) durchführen.

3.4. **Angebot**

Das Angebot wird auf der Basis vorliegenden Informationen aus dem Antrag und des Kalkulationsblattes erstellt. Darin ist das vorgesehene Auditteam mit den geschätzten Reisekosten berücksichtigt.

Dem Hersteller/Inverkehrbringer bzw. dem Instandsetzungsbetrieb von wehrtechnischen Produkten wird das seitens der Zertifizierungsstelle unterschriebene Angebot gemeinsam mit den Dokumenten

- „PR2030_010_Audit_Checkliste
- den Termin für die die Rücksendung der ausgefüllten Checklisten zur Vorbehandlung durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle (im Regelfall 2 Wochen vor dem vereinbarten Audittermin)
- PR2010_020_AGB_Produktzertifizierung

übermittelt.

3.5. **Beauftragung**

Wenn der Hersteller/Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb wehrtechnischer Produkte das durch ihn firmenmäßig unterzeichnete Angebot retourniert, wird aus diesem Angebot ein Vertrag (formelle Beauftragung).

3.6. **Auditdurchführung**

Durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle erfolgt nun die Feinabstimmung mit dem Hersteller/Inverkehrbringer bzw. dem Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte.

Diese Feinabstimmung umfasst:

- den vereinbarten Audittermin
- den Auditplan
- das zugewiesene Auditteam

Nach erfolgter Rücksendung der Checkliste(n) werden diese evaluiert und in ein Arbeitspapier (Grundlage für die Befragung im Rahmen des Audits) übertragen.

Am vereinbarten Termin werden durch die für diese Inspektion/Audit eingeteilten Auditoren beim Hersteller/Inverkehrbringer bzw. beim Instandsetzungsbetrieb für Wehrtechnische Produkte die Unterlagen für die Werkseigene-Produktions-Kontrolle (WPK) nach EN 1090-1 und/oder für das System zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834 und/oder für das System zum Nachweis zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen an das Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303 überprüft und die weiteren in der Auditcheckliste angeführten Punkte kontrolliert.

Bei der Inspektion/dem Audit ist es Aufgabe des Auftraggebers, die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren im Rahmen der Werkseigenen-Produktions-Kontrolle (WPK) nach EN 1090-1 und/oder dem System zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834 und/oder dem System zum Nachweis zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen zum Schweißen und verwandter Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303 zu demonstrieren.

Aufgabe der Auditoren ist es, die Umsetzung der Vorgaben der Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011 zu kontrollieren, die praktische Anwendung der dokumentierten Verfahren zu überprüfen und die Erfüllung der Forderungen der EN 1090-1 in Abstimmung mit der jeweiligen Ausführungsklasse der EN 1090-2 bzw. der EN 1999-1-1 und gegebenenfalls der EN ISO 3834 und DIN 2303 zu bewerten.

Die Vorgaben der jeweiligen Normen sind in der(n) „Auditcheckliste“ aufgelistet.

Im Zuge einer Inspektion/eines Audits werden

- die werkseigene-Produktions-Kontrolle (WPK) bzw. die Nachweise zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834 bzw. DIN 2303 sowie
- die zugehörigen Prozesse und Tätigkeiten für
 - Vertragsprüfung
 - Wareneinkauf
 - Wareneingangskontrolle
 - Arbeitsvorbereitung
 - Schweißplanung
 - Prüfung
 - Dokumentation
- die Endkontrolle und den Versand
- den Umgang mit Abweichungen
- die Lagerung von Werkstoffen und Schweißmittel
- die Vorgaben für die Baustellenmontage (soweit zutreffend)

kontrolliert.

Die Vorgaben der Prozessbeschreibungen werden bei der Inspektion/Audit durch eine Kontrolle in der Werkstätte, verifiziert. Dabei wird die Umsetzung der Vorgaben kontrolliert.

Folgende Punkte bedürfen einer weitergehenden Information durch den Hersteller/Inverkehrbringer:

- Vorhandene Betriebseinrichtungen
- Alle notwendigen (Fertigungs-)Unterlagen verfügbar
 - Prüfung, Design, im Falle der DIN 2303 zusätzlich die Güteanforderungen und Bauteilklassifizierung
 - Ablauf der Produktion
 - Schweißprozesse
 - Prüfung der Gewerke
 - Beschreibung Sonderprozesse
 - Umfang der Gewerbeberechtigung

- Bewertung anderer Zertifikate, Zeugnisse und Berichte:
 - Zertifikate
 - QM-Zertifikate
 - Herstellerzertifikate
 - Verfahrensprüfungen
 - Personal
 - Schweißaufsichtspersonen
 - Schweißer und Bediener
 - Meister und Schlosser
 - Etc.
- Umgang mit Nichtkonformitäten

Nach Beendigung der Inspektion/des Audits wird der Hersteller/Inverkehrbringer bzw. dem Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte in einem Abschlussgespräch über das Ergebnis der Bewertung unterrichtet.

Werden Abweichungen festgestellt, dann werden diese in der Checkliste „PR2030_010_Audit_Checkliste“

in der Rubrik „Bemerkungen, Anregungen, Abweichungen, Hinweise durch das Auditteam“ festgehalten.

Definition von Abweichungen:

- Kritische Abweichung (Frist von 30 Tagen)

Anforderungen an die WPK bzw. das System zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834 und/oder dem System zum Nachweis zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303 sind unzureichend geregelt oder die vorhandenen Regelungen werden unzureichend praktiziert.

Eine kritische Abweichung kann zu einem Versagen des Systems führen.

Mehrere „unkritische Abweichungen“, die in Summe zum Versagen des Systems führen können, sind als kritische Abweichung aufzufassen.
- Unkritische Abweichung (Frist von 90 Tagen)

Anforderungen an das System sind unklar definiert oder die Regelungen erfordern eine Ergänzung.

Die unkritische Abweichung führt jedoch zu keinem Versagen des Systems.
- Bemerkungen, Anregungen, Hinweise durch das Auditteam

Die wesentlichen Anforderungen sind erfüllt, aber durch Einzelfehler könnte die Wirksamkeit des Systems beeinträchtigt werden.

Jedenfalls ist der Hersteller/Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte angehalten, für die während der Inspektion/Audits festgestellten Abweichungen passende Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Eventuelle Verbesserungsmaßnahmen werden mit Terminsetzung für die durchzuführenden Verbesserungen formuliert und schriftlich festgehalten (30 Tage bzw. 90 Tage).

Eine allfällige Zertifikatsausstellung kann erst nach vollständiger Übermittlung und Prüfung der geforderten Unterlagen erfolgen.

Der Auditbeauftragte des Herstellers/Inverkehrbringers bzw. des Instandsetzungsbetriebs für Wehrtechnische Produkte und das Auditteam der WIFI/WIFI Zertifizierungsstelle unterzeichnen das Dokument PR2030_010_Audit_Checkliste nach Beendigung des Schlussgespräches.

Sämtliche Verbesserungsmaßnahmen werden überwacht und die Umsetzung zum vereinbarten Termin bewertet.

Ein Auditbericht kann erst fertiggestellt werden, wenn alle Abweichungen behoben wurden.

Dies ist nur durch Vorlage geeigneter Nachweise, wie z.B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit gewährleistet.

Der Leitende Auditor wird die Bewertung der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen.

Wenn eine zufriedenstellende abschließende Bewertung mit den eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweisen nicht möglich ist, werden durch den Leitenden Auditor weitere Unterlagen angefordert oder ein Nachaudit festgesetzt.

Werden während einer Erstinspektion/Audit Abweichungen festgestellt, bei denen die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen nur wieder vor Ort überprüft werden können, kommt es zu einer ergänzenden Inspektion bzw. einem Nachaudit.

3.7. Bewertung der Audit-Ergebnisse und Empfehlung für eine Zertifizierung

Die Überprüfung der ausgefüllten Checkliste PR2030_010_Audit_Checkliste und der eventuell ergänzenden Dokumente wird von einer Person oder einer Personengruppe, die nicht an der Bewertung des Herstellers/Inverkehrbringers teilgenommen hat, vorgenommen.

Dabei werden alle vorhandenen Informationen inklusive der persönlichen Einschätzung der durchführenden Auditoren herangezogen.

Nach Abschluss der Überprüfung wird der Auditbericht erstellt, der gegebenenfalls die Empfehlung für eine Zertifizierung beinhaltet.

Die Empfehlung zur Zertifikatserteilung durch die betrauten Personen kann nur dann erfolgen, wenn keine wesentlichen Abweichungen mehr festzustellen sind.

Dieser Umstand ist im Auditbericht festzuhalten.

3.8. Zertifizierungsentscheidung

Bei positivem Ergebnis dieser Bewertung und bei Erfüllung sämtlicher zertifizierungsrelevanter Anforderungen und Kriterien, wird durch den Zeichnungsberechtigten der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle in alleiniger Verantwortung die Zertifizierungsentscheidung getroffen.

Die Entscheidung für eine Zertifizierung erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen, die sich auf die Bewertung, die Überprüfung und weitere relevante Informationen beziehen.

Die Entscheidung zur Zertifizierung wird ausschließlich durch Zeichnungsberechtigte getroffen.

Jede Entscheidung, die Zertifizierung betreffend, muss dem Hersteller/Inverkehrbringer bzw. Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte zur Kenntnis gebracht werden.

Bei negativer Zertifizierungsentscheidung sind dem Hersteller/Inverkehrbringer bzw. dem Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte die Gründe für die Rückweisung mitzuteilen.

Eine Wiederaufnahme zur Zertifizierung kann unter Einhaltung der Punkte 3.1 bis 3.5 auf Antrag des Herstellers/Inverkehrbringers bzw. des bzw. Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte eingeleitet werden.

3.9. Zertifikat (Konformitätsaussage)

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle stellt dem Hersteller/Inverkehrbringer ein Zertifikat über die WPK nach EN 1090-1 mit einem Schweißzertifikat nach EN 1090-1 und/oder ein Zertifikat nach EN ISO 3834 und/oder eine Herstellerqualifikation nach DIN 2303 zur Verfügung.

Inhalte des Zertifikates über die WPK nach EN 1090-1:

- Zertifikatsnummer gem. Vorgabe der VO (EU) 305/2011 (CPR)
- Angaben zum/zu den Bauprodukt(en) gemäß EN 1090-2 bzw. EN 1999-1-1
- Verwendungszweck
- Deklarationsmethode(n)
- Angaben zum Hersteller/Inverkehrbringer (Name und Anschrift)
- Bestätigung der Leistungsbeständigkeit entsprechende dem System 2+
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstaussstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Inhalte des Schweißzertifikates nach EN 1090-1:

- Zertifikatsnummer
- Angaben zum Hersteller/Inverkehrbringer (Name und Anschrift)
- Angewandte Norm(en)
- Ausführungsklasse(n)
- Verantwortliche Schweißaufsicht (EN ISO 14731) + Vertreter bzw. Unterstützung
- Ausgangsmaterial(ein)
- Angewandte(r) Schweißprozess(e)
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstaussstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Inhalte des Zertifikates nach EN ISO 3834:

- Zertifikatsnummer
- Anwendungsbereich
- Angaben zum Hersteller (Name und Anschrift)
- Bestätigung des Geltungsbereiches der Zertifizierung gemäß EN ISO 3834-2/-3/-4
- Verantwortliche Schweißaufsicht (EN ISO 14731)
- Ausgangsmaterial(ein)
- Angewandte(r) Schweißprozess(e)
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstaussstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Inhalte der Herstellerqualifikation nach DIN 2303:

- Zertifikatsnummer
- Tätigkeitsbereiche
- Fertigungsstandorte
- Angaben zum Herstell-/Instandsetzungs-/Zulieferbetrieb (Name und Anschrift)
- Höchste Klassifikationsstufe und Art der geschweißten Bauteile die durch die DIN 2303 abgedeckt werden
- Verantwortliche Schweißaufsicht (EN ISO 14731)
- Werkstoffgruppen und Dickenbereiche Grundwerkstoff(e) für die der Hersteller qualifiziert ist
- Angewandte(r) Schweißprozess(e)
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstaussstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Die angeführten Zertifikate/Herstellerqualifikation tragen die Signatur der verantwortlichen Personen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle siehe EN ISO 17065, 7.7.2.

Die formelle Zertifizierungsdokumentation soll gleichzeitig oder nach der

- Entscheidung über die Erteilung der Zertifizierung oder der Entscheidung über die Erweiterung eines Geltungsbereichs
 - Der erfüllten Zertifizierungsanforderungen
 - Der unterzeichneten Zertifizierungsvereinbarung EN ISO 17065, 4.1.2
- ausgestellt werden.

4. Überwachung

4.1. Überwachung nach EN 1090-1

Wenn die dauernde Verwendung des CE-Zeichens zur Anbringung auf einem Bauprodukt, welches gemäß Ausführungsklasse nach EN 1090-2 bzw. EN 1999-1-1 zertifiziert wurde, genehmigt ist, muss eine regelmäßige Überwachung stattfinden, um die fortgesetzte Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung der Produkthanforderungen sicherzustellen.

Abhängig von der zertifizierten Ausführungsklasse werden nach x Jahren (siehe Tabelle unten) Überwachungen fällig:

EXC 1 und EXC 2	nach jeweils 1 – 2 – 3 – 3 Jahren
EXC 3 und EXC 4	nach jeweils 1 – 1 – 2 – 3 – 3 Jahren

Die Kriterien und der Prozess zur Überwachung des Herstellers/Inverkehrbringers sind vor jeder Überwachung neu festzulegen.

Wenn Überwachung gemäß Punkt 4 Abs. 1 gefordert wird, muss die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die Überwachung auf Antrag des Herstellers/Inverkehrbringers veranlassen.

Wenn für die Überwachung die Bewertung, die Überprüfung oder die Zertifizierungsentscheidung genutzt werden, müssen die Anforderungen gemäß 3.2, 3.3 und 3.4 erfüllt werden.

Wenn der Abstand zwischen den Überwachungsaudits (Inspektionen) zwei oder drei Jahre beträgt, hat der Hersteller alle 12 Monate (längstens jedoch 15 Monate) ab Ausstellungsdatum eine Erklärung (siehe Muster „Herstellererklärung“) abzugeben, um zu bestätigen, dass KEINE relevanten Änderungen beim Personal, der WPK-Struktur, der Fertigung eingetreten sind.

HINWEIS:

Die Überwachungszyklen werden erforderlichen Falls verkürzt, wenn maßgebende Umstände ein früheres Überwachungsaudit notwendig erscheinen lassen, z.B.:

- *Änderung des Werkstoffes im Verarbeitungsprozess ohne Kompetenzerweiterung der SAP*
- *Neue Fertigungsverfahren ohne fachorientiertes Personal*
- *Neue Standorte, die in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgenommen werden sollen*
- *Änderung der WPK*
- *Beim Audit wurden Prozesse beschrieben, jedoch die Umsetzung entspricht nicht der Vorgaben aus der WPK*

4.2. Überwachung nach EN ISO 3834

Für die dauernde Verwendung des Zertifikates nach EN ISO 3834 - „Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen“ – sind in periodischen Abständen Überwachungs- und Wiederholungsaudits vorzusehen.

In Abhängigkeit des jeweiligen Teils der EN ISO 3834 werden folgende periodische Audits fällig:

EN ISO 3834-4	Nach 1 Jahr Überwachungsaudit nach 3 Jahren Wiederholungsaudit nach 6 Jahren Wiederholungsaudit usw.
EN ISO 3834-3	Nach 1 Jahr Überwachungsaudit nach 3 Jahren Wiederholungsaudit nach 6 Jahren Wiederholungsaudit usw.
EN ISO 3834-2	Nach 1 Jahr Überwachungsaudit nach 2 Jahren Überwachungsaudit nach 3 Jahren Wiederholungsaudit nach 6 Jahren Wiederholungsaudit usw.

Jedenfalls erfolgt nach 3 Jahren ein Wiederholungsaudit zur Re-Zertifizierung.

Der Umfang dieser Inspektion/Audit entspricht einer Erstinspektion/Audit.

HINWEIS 1:

Wenn der Abstand zwischen den Überwachungsaudits (Inspektionen) zwei oder drei Jahre beträgt, hat der Hersteller alle 12 Monate (längstens jedoch 15 Monate) ab Ausstellungsdatum eine Erklärung (siehe Muster „Herstellereklärung“) abzugeben, um zu bestätigen, dass KEINE relevanten Änderungen beim Personal, im QM-System, der Fertigung eingetreten sind.

HINWEIS 2:

Die Überwachungszyklen werden erforderlichen Falls verkürzt, wenn maßgebende Umstände ein früheres Überwachungsaudit notwendig erscheinen lassen, (siehe EA 6/02) z.B.:

- *Änderung des Werkstoffes im Verarbeitungsprozess ohne Kompetenzerweiterung der SAP*
- *Neue Schweißverfahren ohne fachorientiertes Personal*
- *Neue Standorte, die in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgenommen werden sollen*
- *Grundlegende Änderung in den Prozessbeschreibungen/Arbeitsanweisungen*
- *Beim Audit wurden Prozesse beschrieben, jedoch die Umsetzung entspricht nicht den beschriebenen Vorgaben*

Eine Verkürzung ist zwingen vorzunehmen, wenn während des Überwachungsaudits Abweichungen festgestellt wurden, die Zweifel an der Fähigkeit des Kunden aufkommen lassen, die Anforderungen weiterhin zu erfüllen, und wenn darüber hinaus eine Bewertung der nachstehenden Faktoren einen signifikanten Hinweis darauf gibt, dass sich das Managementsystem des Herstellers über den angesetzten Zeitraum verschlechtern kann:

- *Die Reife der Organisation und ihres Managements zur Kontrolle der Schweißaktivitäten,*
- *wie robust die Organisation im Betrieb ihres Schweißaufsichtssystems ist,*
- *das Maß an Vertrauen in die Fähigkeit der Organisation, ihre Schweißaktivitäten zu kontrollieren,*
- *die Komplexität und Auswahl an geschweißten Bauteilen unter Berücksichtigung von Materialien, Ausfallrisiko, Herstellungsverfahren und Produktanwendung.*

4.3. Überwachung nach DIN 2303

Für die dauernde Verwendung des Zertifikates nach DIN 2303 - „Nachweis zur Einhaltung der an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte“ – sind in periodischen Abständen Überwachungs- und Wiederholungsaudits vorzusehen.

Die Überwachung setzt sich aus der kontinuierlichen Eigenüberwachung des Herstellers und der Fremdüberwachung (punktuelle Überwachung) durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zusammen.

Sofern keine kürzeren Intervalle z.B. bedingt durch einen Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsicht, wesentliche Änderungen im Geltungsbereich der Zertifizierung (Verfahren, Werkstoffe, Wanddicken) erforderlich sind, beträgt das Auditintervall 1 Jahr.

Schwerpunkte:

- Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems für das Schweißen (werkseigenen Produktionskontrolle)
- Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems
- die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung (Betriebsbegehung)
- Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
- Feststellung von Abweichungen

Nach einer Periode von 3 Jahren erfolgt die Rezertifizierung über ein Wiederholungsaudit.

In Abhängigkeit des jeweiligen Teils der EN ISO 3834 werden folgende periodische Audits fällig:

EN ISO 3834-4	Nach 1 Jahr Überwachungsaudit nach 2 Jahren Überwachungsaudit nach 3 Jahren Wiederholungssaudit
---------------	---

Jedenfalls erfolgt nach 3 Jahren ein Wiederholungsaudit zur Re-Zertifizierung.

Der Umfang dieser Inspektion/Audit entspricht einer Erstinspektion/Audit.

5. Mitteilung an die Hersteller/Inverkehrbringer bzw. Instandhaltungsbetrieb für wehrtechnische Produkte

Der Hersteller/Inverkehrbringer bzw. der Instandhaltungsbetrieb für wehrtechnische Produkte erhält von der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle den abschließenden Auditbericht mit der Entscheidung, ob das Zertifikat (Herstellerqualifikation) ausgestellt, verlängert oder bestätigt werden kann.

Nach erfolgter positiver Entscheidung über die Ausstellung eines Zertifikates (einer Herstellerqualifikation) geht dieses dem Hersteller/Inverkehrbringer zusammen mit dem abschließenden Auditbericht und der Rechnung zu.

Kommt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der Bewertung die Ausstellung eines Zertifikates (einer Herstellerqualifikation) nicht zulassen, so wird dies zusammen mit den Gründen für die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Der Hersteller/Inverkehrbringer bzw. Instandsetzungsbetriebe wehrtechnischer Produkte kann gegen die Entscheidung der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle Einspruch einlegen.

6. Änderungen in Zertifizierungsprogrammen

Wenn neue oder überarbeitete Anforderungen an eine Zertifizierung durch Änderungen der zugrundeliegenden Normen eingeführt werden, werden die zertifizierten Unternehmen darüber durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle schriftlich informiert. Die entsprechenden Informationen werden zusätzlich auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht.

Die Umsetzung der Änderungen wird einhergehend mit einer entsprechenden Übergangsfrist, spätestens jedoch beim nächsten planmäßigen Überwachungs- oder Wiederholungsaudit überprüft.

HINWEIS:

Im Falle einer Änderung der zugrundeliegenden Regelwerke wird der Hersteller/Inverkehrbringer durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle informiert und die weiteren notwendigen Schritte abgesprochen. Diese können sein:

- *eine erforderliche Inspektion auf Grund von Änderungen*
- *eine Neuausstellung des Zertifikates unter Berücksichtigung der geänderten Regelwerke*
- *eine Änderung des Überwachungszyklus auf Grund von geänderten Regelwerken etc.*

7. Gültigkeit der Zertifikate

Das Zertifikat nach EN 1090-1 hat, gerechnet vom Datum der Zertifizierung, keine Laufzeit und ist vorbehaltlich der Bestätigung durch die Überwachungsaudits gültig. Im Zertifikat sind die juristische Person mit Anschrift, der Standard (EN 1090-1) und der Produkt- oder Dienstleistungsbereich auszuweisen.

Das Zertifikat nach EN ISO 3834 hat, gerechnet vom Datum der Zertifizierung, eine Laufzeit von 3 Jahren vorbehaltlich der zufriedenstellenden Ergebnisse der Überwachungsaudits. Vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikates ist der Antrag für ein Wiederholungsaudit zu stellen mit Bereitstellung aller Unterlagen wie in den Punkten 3.1 und 3.2 beschrieben.

Die Herstellerqualifikation nach DIN 2303 hat, gerechnet vom Datum der Zertifizierung, eine Laufzeit von 3 Jahren vorbehaltlich der zufriedenstellenden Ergebnisse der Überwachungsaudits. Vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der Herstellerqualifikation ist der Antrag für ein Wiederholungsaudit zu stellen mit Bereitstellung aller Unterlagen wie in den Punkten 3.1 und 3.2 beschrieben.

Sofern weitere Standorte im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind, können Unterzertifikate (Herstellerqualifikationen) für einzelne Standorte ausgestellt werden.

Die Zertifikate / Herstellerqualifikationen verbleiben im Eigentum der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle und dürfen vom Kunden verwendet werden, solange die Gültigkeit des Zertifikates / der Herstellerqualifikation aufrechterhalten wird.

8. Zertifikatsverwendung

Zu Werbe- und Marketingzwecken dürfen Zertifikat / Herstellerqualifikation und Zertifizierungskennzeichen nur im Ganzen vervielfältigt und veröffentlicht werden. Die Werbeaussagen dürfen nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Zertifikate / der Herstellerqualifikation stehen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Punkt 9 lit.a Zertifikats-/Logoverwendung.

9. Verzeichnis zertifizierter Hersteller und Dokumentation

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle führt eine Liste der zertifizierten Hersteller/ Inverkehrbringer unter Angabe zugrundeliegenden Normen, des Geltungsbereichs und der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung. Sie stellt diese Informationen auf Verlangen auch Dritten zur Verfügung.

Weitergehende Informationen werden nur der Notifizierungsbehörde und der Marktaufsicht auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt (gem. VO(EU) 305/2011 (CPR) Artikel 53).

Sämtliche Auditunterlagen werden zum Nachweis der wirksamen Erfüllung des Zertifizierungsprogramms für die Dauer von mindestens 10 Jahren archiviert.

10. Entzug, Einschränkung und Aussetzung von Zertifizierungen (Zertifikaten)

Werden im Zuge eines Überwachungsaudits die vereinbarten Fristen überschritten, kann eine Nachfrist auf Anfrage gewährt werden. Der Überwachungszyklus wird dadurch automatisch verkürzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist können folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Verkürzung der Überwachungsfristen, wenn der Hersteller / Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen trotz Aufforderung nicht erfüllt
2. Beendigung der Gültigkeit des Zertifikates (Ein Zertifikat läuft aus und wird durch den Hersteller/Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb NICHT verlängert)
3. Einschränkung des Geltungsbereiches des Zertifikates (Wenn sich beim Hersteller/Inverkehrbringer den Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte die Voraussetzungen für das Zertifikat ändern)
4. Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikates/der Herstellerqualifikation (Wenn nicht innerhalb der vorgegebenen Frist die erforderlichen Nachweise zu den im Audit getroffenen Feststellungen erbracht werden)
5. Zurückziehung der Zertifizierung (Entzug eines Zertifikates/ der Herstellerqualifikation)

In diesen Fällen ist gem. VO(EU) 305/2011 (CPR) Artikel 53 die Notifizierungsbehörde, die Marktaufsicht und die nach den derselben harmonisierten technischen Spezifikation notifizierten Stellen zu informieren.

HINWEIS:

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle kann ein Zertifikat/Herstellerqualifikation fristlos oder mit Frist entziehen, zeitlich oder inhaltlich einschränken oder aussetzen, insbesondere wenn:

- *sich die der Zertifizierung (Zertifikat/Herstellerqualifikation) zugrundeliegenden normativen Anforderungen ändern und das zertifizierte Unternehmen nicht innerhalb einer gesetzten Frist durch ein kostenpflichtiges Änderungsaudit bzw. kurzfristiges Audit nachweisen kann, dass die neuen Anforderungen erfüllt wurden;*
- *ein verschuldetes Fristversäumnis durch das zertifizierte Unternehmen vorliegt;*
- *die weitere Verwendung des Zertifikates/der Herstellerqualifikation aus rechtlichen Gründen untersagt wird;*
- *das Zertifizierungskennzeichen oder das Zertifikat/die Herstellerqualifikation missbräuchlich durch irreführende oder anderweitig gesetzlich unzulässige Werbung verwendet wird;*
- *das zertifizierte Unternehmen trotz Mahnung innerhalb von 4 Wochen Zahlungsforderungen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle nicht Folge leistet;*
- *der Zertifikatsinhaber vorsätzlich gegen Zertifizierungsbedingungen bzw. seinen Pflichten aus dem Zertifizierungsvertrag oder gegen die auf dem Zertifikat/auf der Herstellerqualifikation vermerkten Bedingungen verstößt;*
- *sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass das zertifizierte Unternehmen unrichtige Angaben gemacht hat und somit die Voraussetzungen zur Zertifikatserteilung nicht erfüllt wurden;*

Eine weitere Werbung mit dem Zertifikat/der Herstellerqualifikation oder die anderweitige Verwendung des Zertifikates/der Herstellerqualifikation und des Zertifizierungskennzeichens oder des Namens der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle ist bei beendeten, entzogenen, ausgesetzten oder eingeschränkten Zertifikaten (Herstellerqualifikationen unzulässig). Verstöße werden durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle durch Einleitung geeigneter Maßnahmen geahndet.

Einschränkungen, Annullierung und Entzug der Zertifikate werden ebenfalls in das Verzeichnis zertifizierter Unternehmen aufgenommen und veröffentlicht.

11. Besondere Audits

11.1. Erweiterungs- und Änderungsaudits

Bei Erweiterungen eines bereits erteilten Zertifikats/Herstellerqualifikation, z.B. aufgrund neuer Standorte, neuer Produkte etc., sowie der Wechsel von Schlüsselpersonal (z.B. WPK, Schweißaufsicht, und dgl.) kann ein Erweiterungs- oder Änderungsaudit erforderlich sein. Ob ein solches Audit erforderlich ist, wird durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle anhand der Angaben des Herstellers/Inverkehrbringers ermittelt. Die Erweiterung bzw. Änderung kann zusammen mit einem Überwachungsaudit durchgeführt werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, die Erweiterung bzw. Änderung in einem separaten Audit zu überprüfen.

11.2. Kurzfristige Audits

Aufgrund von Anforderungen des Standards bzw. durch die Akkreditierung aber auch aus besonderem Anlass aufgrund anderer Notwendigkeiten (insbesondere Beschwerden über das Qualitätssystem, für die Zertifizierung bedeutsame Änderungen, Wiedereinsetzung von suspendierten Zertifikaten/Herstellerqualifikationen etc.) können kurzfristig angesetzte Audits erforderlich werden.

Kurzfristige Audits richten sich, soweit diese Audits nicht aus besonderem Anlass durchgeführt werden müssen, nach den Anforderungen des jeweiligen Standards bzw. der Akkreditierung. Wenn kurzfristige Audits aus besonderem Anlass durchgeführt werden, findet grundsätzlich die in diesem Dokument genannte Vorgehensweise Anwendung, die auf die individuelle Situation abgestimmt wird.

Es ist in der Verantwortlichkeit der Hersteller/Inverkehrbringer, solche kurzfristigen Audits zu ermöglichen. Werden kurzfristige Audits nicht ermöglicht, kann die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die Zertifizierung suspendieren bzw. den Entzug des Zertifikats/der Herstellerqualifikation einleiten.

12. Mitgeltende Dokumente:

12.1. Gesetze

- Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011
- Verordnung (EU) 568/2014 Änderung der (EU) 305/2011
- Regelung der Ausnahmen zur CE-Kennzeichnung CPR 07/04/3

12.2. Normen

- EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- EN ISO/IEC 17067 Konformitätsbewertung – Grundlagen der Produktzertifizierung
- EN 1090-1 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- EN 1090-2 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
- EN 1090-3 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
- EN 1999-1-1 Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – allgemeine Bemessungsregeln
- ÖNORM B1993-1-1 Eurocode 3 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- ONR CEN/TR 17052 Leitfaden für die Umsetzung von EN 1090-1 + A1:2011, Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- EN ISO 3834 Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen
Alle Teile
- DIN 2303 Schweißen und verwandte Prozesse – Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte

12.3. Dokumente der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

- PR2010_020 AGBs Produktzertifizierung
- PR2020_021 Zertifizierungsprogramm
- PR2020_000 Datenerhebung Angebot
- PR2020_010 Antrag Verlängerung
- PR2030_010 Audit Checkliste